

In engem Zusammenhang mit dem besprochenen (2.) Briefe steht das 1. Schreiben, welches einem ungenannten Papste gewidmet ist. Columban übersendet nämlich damit die 'apices', in welchen er dem abgeschiedenen ('beatae memoriae') Papste Gregor dem Grossen die Berechtigung seiner Osterberechnung klar gelegt hatte; er beschwert sich über das Urtheil der Synode und legt Berufung ein an den Papst, auf dass er und seine Mönche — 'laborantes' nennt er sie — 'cum iudicio' in Gallien bleiben dürfen. Es ist klar, dass bei der Abfassung dieses Briefes das Urtheil der Synode gesprochen war und vollstreckt wurde — daher das 'laborare' — und dass die Berufung dem unmittelbaren Nachfolger Gregors I., mochte auch Columban vielleicht seinen Namen noch nicht kennen, dem Papste Sabinianus galt, welcher schon im Februar 606 starb¹, dass der Brief also in das Jahr 604 gehört.

Älter als diese beiden Briefe ist der als 5. oben aufgeführte, weil aus seinem Inhalt — Columban wünscht von Gregor I. ein Urtheil in der Osterfrage zu hören — sich ergibt, dass damit vielleicht zum ersten Male der Papst im Osterstreite angegangen wurde. Jedenfalls ist in diesem Briefe keines der Schriftstücke zu erkennen, welche von Columban in dem (2.) an die Synode gerichteten Schreiben erwähnt werden: weder die 'tres tomi', welche an Gregor gesandt sind, noch der 'tomus responsionis', den er der Synode einschickte, nachdem er ihn drei Jahre zuvor dem Papst Gregor unterbreitet hatte². Hat

nach Krusch (N. A. IX, 146) die über Columban urtheilende Synode mit der in Châlons sur Saône gleichgesetzt. 1) Wenn Hertel annimmt (S. 424), dass der Brief an Bonifatius IV. gerichtet ist, so scheint er hier Fleming ohne weiteres zu folgen; Fleming aber nimmt (p. 111) nach Baronius noch an, das Sabinianus, 'quinque solum mensibus et undeviginti diebus ad annum Christi 604 in pontificatu vixerit', 'quo permodici temporis intervallo', meint er, 'vix bene ad Columbanum in remotissima eremo cum suis segregatum novi pontificis fama perferri poterat'. Die Triftigkeit hat auch Krusch schon (N. A. IX, 147) der Begründung abgesprochen. 2) In dem 2. Briefe heisst es von dem 'tomus responsionis': 'quem vobis — den auf der Synode versammelten — nunc misi, licet ante triennium scriptum'; in dem 1. an Sabinian gerichteten Briefe gedenkt Columban 'nostrorum ad beatae memoriae papam conscriptorum Gregorium olim apicum in subiectis positorum' und redet dann davon noch einmal: 'sive ad vos, ut dixi, apostolicos patres, — Gregor und Sabinian — sive ad istos nostros vicinos fratres, nostros in Christo patres — die auf der Synode versammelte gallicanische Geistlichkeit — scripsimus istas, quas haec cartula tibi commendat, epistolas'. Daraus folgt mit Nothwendigkeit, dass die 'epistolae' gleich den 'apices' und gleich dem 'tomus responsionis' zu setzen sind. Hertel dürfte über das Ziel hinausgeschossen, indem er sich S. 404 zu der Meinung bekennt, dass sowohl 'tres tomi' und die Briefe an Gregor, als auch der 'tomus responsionis' und der Brief an die 'fratres' dieselben sind. Auch Krusch scheint mir